



CH-3003 Bern, BSV, EKKJ

Bundesamt für Justiz

3003 Bern

Unser Zeichen: 733.1/2006/20474 20.02.2009 Doknr: 199  
Sachbearbeiter/in: Marion Nolde / Nom  
Bern, 20. Februar 2009

## **06.3658 Motion Heberlein. Gesetzliche Massnahmen gegen Zwangsheiraten. Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den vorgeschlagenen Massnahmen gegen Zwangsheiraten Stellung zu nehmen und bitten Sie, die späte Eingabe unserer Stellungnahme zu entschuldigen.

### **I. Einleitendes**

Zwangs- und Kinderheiraten sind eine schwere Form von Gewalt an meist jungen Frauen und Männern. Gerade im Rahmen der Ehe, welche gemäss Art. 14 BV und Art. 94 ff. und 104 ff. ZGB ein streng höchstpersönliches Recht darstellt, sind Verletzungen des freien Willens besonders gravierend.

Diese Problematik wurde in den letzten Jahren durch verschiedene europäische Länder erkannt. So haben bspw. seit 2005 Deutschland, Österreich und Norwegen spezifische gesetzliche Massnahmen ergriffen. Der Europarat hat 2005 seinen Mitgliederstaaten explizit empfohlen, Zwangsheiraten unter einer spezifischen strafrechtlichen Sanktion zu stellen.<sup>1</sup>

Die EKKJ begrüsst ausdrücklich den im November 2008 präsentierten Vorentwurf mit Bericht zur Motion Heberlein. An dieser Stelle möchte die EKKJ auch auf die Anfrage Banga (04.1181), auf die Motion Wehrli (06.3657) und auf die Resolution 1486 und die Empfehlung 1723 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates hinweisen: Diese zeigen alle, wie dringend die Problematik empfunden wird. Dass die Schweiz bis heute immer noch im Stadium des *Vorentwurfs* zu einem Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten steckt, muss kritisiert werden.

Zwangsheiraten bestehen in der Schweiz vor allem unter häufig sehr jungen Menschen, die im Namen falschverstandener familiärer, kultureller und religiöser Prinzipien von ihrer Familie und ihrem sozialem Umfeld zu Eheschliessungen gezwungen werden, was häufig psychische Probleme, Gewalt in der

<sup>1</sup> Council of Europe (Hrsg.), Directorate General of Human Rights: Forced marriages in Council of Europe Member States. A Comparative Study of Legislation and Political Initiatives, Strassburg 2005, S. 42 ff. und 58.

Ehe und Depressionen zur Folge haben kann. Diese gesellschaftlichen Folgeprobleme gilt es mit einem dezidierten gesetzgeberischen Akt zu beheben.

## **II. Zivilrechtliche Regelungen**

Die EKKJ begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen von Art. 99 i.V.m. 105 Ziff. 5 und 6 ZGB. Insbesondere, dass Zwangsheirat einen unbefristeten Eheungültigkeitsgrund darstellen soll, ist als positiv zu werten: Studien zeigen, dass Opfer von Zwangsheiraten häufig erst spät die Kraft aufbringen, gegen die Eheschliessung zu opponieren. Ebenso werden die Änderungen von Art. 9 Abs. 1 lit. d und e des Partnerschaftsgesetzes begrüsst.

Von grosser Wichtigkeit ist insbesondere die Änderung des BG über das Internationale Privatrecht: Die EKKJ begrüsst die Erhöhung der Altersgrenze bei Eheschliessungen. Im Übrigen sollen für die EKKJ „Stellvertreter-Ehen“ in der Schweiz grundsätzlich nicht anerkannt werden.

An dieser Stelle ist mit Nachdruck festzuhalten, dass die Informations- und Beratungsangebote ausgebaut und die Sensibilisierungsarbeit unter den „Risikogruppen“ verstärkt werden muss. Auch muss den Zivilstandsbeamten eine spezifische Schulung und Weiterbildung angeboten werden, so dass bereits während dem Ehevorbereitungsverfahren drohende Zwangsverheiratungen erkannt werden können.

## **III. Strafrechtlicher Schutz**

Die EKKJ fordert, dass die zivilrechtlichen Massnahmen durch eine entsprechende Verstärkung des strafrechtlichen Schutzes einhergehen. Dabei wird die Variante vorgezogen, eine eigene Zwangsheirat-Norm einzufügen: Diese Lösung würde es erlauben, der besonderen Schwere der Verletzung Rechnung zu tragen und nach Aussen eine „Signalwirkung“ zu entfalten. Dieser Ansatz entspricht auch den Empfehlungen des Europarates und den bereits existierenden Spezialtatbeständen der qualifizierten Nötigung in der Form der Vergewaltigung, des Raubes und der Erpressung.

Allfällige Probleme bei der Sachverhaltsabklärung stellen sich auch unter allen oben erwähnten Straftatbestimmungen – es ist nicht einzusehen, inwiefern eine sorgfältig formulierte Strafnorm hier zusätzliche Probleme bereiten sollte (vgl. Bericht S. 47 und 66). Diese für die EKKJ unnötige Diskussion erinnert an die untauglichen Argumente, die seinerzeit gegen die Einführung der Strafbarkeit von Vergewaltigungen in der Ehe vorgebracht wurden.

Die Erweiterung der schweizerischen Strafhoheit gegen Auslandstaaten im Falle von Zwangsheirat (Art. 5 und 7 StGB) wertet die EKKJ als besonders sinnvoll. Sollte darauf verzichtet werden, könnten viele Konstellationen von Zwangsheiraten nicht mehr erfasst werden.

## **IV Ausländerrechtliche Bestimmungen**

Die EKKJ begrüsst die geplanten Änderungen, insbesondere die Einführung eines Mindestalters von 18 Jahren als Mindestalter für den Eheschluss, wenn die Ehe ausländerrechtlich anerkannt werden soll.

Für die Opfer von Zwangsheiraten ist insbesondere wichtig, dass bei einer Auflösung der Ehe der ausländerrechtliche Status nicht verloren geht (entsprechende Ausführungsbestimmungen im VZAE zu Art. 44 und 50 Abs. 1 lit. a und b AuG).

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

## **Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen**



Marion Nolde  
Wiss. Sekretärin